

22. Finden die Vorschriften der Kaiserl. Verordnung vom 7. Januar 1880 (R.G.Bl. S. 1) über das Ausweichen der Schiffe auch auf offene Fischerbote und andere offene Bote Anwendung?

St.G.B. §. 145.

II. Straffenat. Urtr. v. 21. September 1888 g. G. Rep. 1518/88.

I. Landgericht Danzig.

Der Angeklagte war beschuldigt, am 14. August 1887 auf dem Haffe in der Nähe von Kahlberg durch unvorsichtiges Segeln mit seinem Bote die Insassen anderer Bote und diese selbst gefährdet, dadurch die öffentliche Ordnung gestört und somit groben Unfug (§. 360 Nr. 11 St.G.B.'s) verübt zu haben. Das Schöffengericht zu D. hat durch Beschluß vom 20. Januar 1888 sich für unzuständig erklärt und die Sache vor die Strafkammer verwiesen, indem es den Angeklagten für hinreichend verdächtig erachtete:

am 14. August 1887 bei Kahlberg die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassene Verordnung vom 7. Januar 1880 Art. 14b übertreten zu haben.

Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Anklage eines Vergehens gegen §. 145 St.G.B.'s freigesprochen. Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte an dem fraglichen Tage in seinem kleinen Spaziersegelbote von etwa 15 Fuß Länge und 5 Fuß Breite allein von dem Kahlberger Stege aus auf dem frischen Haffe nach B. zu spazieren gefahren, und daß der Gastwirt R. in einem größeren Segelkutter, in welchem sich vier Personen befunden haben, dem Bote des Angeklagten nahe gekommen sei. Einer Feststellung der weiteren Vorgänge erachtet sich die Strafkammer für überhoben, weil nach ihrer Auffassung die Kaiserl. Verordnung vom 7. Januar 1880 (R.G.Bl. S. 1), ab-

gesehen von dem von der Beleuchtung handelnden, hier also gar nicht interessierenden Art. 10, welcher durch die Kaiserl. Verordnung vom 16. Februar 1881 (R.G.Bl. S. 28) ersetzt ist, auf offene Spaziersegelbote nicht Anwendung findet.

Mit Recht wird diese Auffassung von der Revision angefochten. Allerdings spricht Art. 1 der Verordnung vom 7. Januar 1880 von Segelschiffen und Dampfschiffen, und die in Art. 10 der Verordnung erwähnten „offenen Fischerbote und anderen offenen Bote“ werden gewöhnlich nicht als Schiffe bezeichnet. Ehemals nannte man jeden Kahn ein Schiff (Wörterbücher von Campe und Adelung); jetzt aber versteht man unter Schiff vorzugsweise ein größeres Fahrzeug (Wörterbücher von Sanders, Weigand, Heyse), ein fester Sprachgebrauch, der die Begriffe Schiff, Kahn, Bot scharf gegeneinander abgrenzte, fehlt indes. Es muß danach untersucht werden, in welchem Sinne das Wort „Schiff“ in der Verordnung vom 7. Januar 1880 gebraucht ist. Aus Art. 7 der Verordnung, welcher von „kleinen Fahrzeugen“ spricht, bei welchen in schlechtem Wetter die Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, läßt sich schon entnehmen, daß in der Verordnung der Ausdruck „Schiff“ sich nicht auf größere Fahrzeuge beschränkt. Der Art. 10 der Verordnung aber, welcher durch §. 1 der Verordnung vom 16. Februar 1881 (R.G.Bl. S. 28) außer Kraft gesetzt ist, aber doch immer noch zur Auslegung der Verordnung vom 7. Januar 1880 verwertet werden kann, rechnet die offenen Fischerbote und andere offene „Bote“ geradezu zu den Schiffen, indem er sie von der Führung der für „andere Schiffe“ vorgeschriebenen Seitenlichter entbindet und die Führung einer Laterne bei jeder Annäherung von oder zu „anderen Schiffen“ erfordert. Wäre die Auffassung der Strafkammer richtig, so müßte eine Ungenauigkeit des Wortausdruckes unterstellt werden. Ein solcher Vorwurf würde dann nicht bloß die Verordnung vom 7. Januar 1880 treffen, sondern auch die Kaiserl. Verordnung vom 23. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 475), die preussische Verordnung vom 23. Juni 1863 (G.S. S. 463), das preussische Gesetz vom 22. Februar 1864 (G.S. S. 97), die österreichische Verordnung vom 20. Januar 1880 (R.G.Bl. S. 16), die mecklenburg-schwerinsche Verordnung vom 5. Mai 1863 (Beilage zu Nr. 18 des Regierungsblattes), die oldenburgische Verordnung vom 12. März 1863 (G.Bl. S. 138), die Verordnung für Lübeck vom

13. Mai 1863 (Sammlung der Verordnungen S. 16), die Verordnung für Bremen vom 13. April 1863 (G.Bl. S. 33) und teilweise auch die hamburgische Verordnung vom 1. Mai 1863 (Sammlung der Verordnungen S. 114), welche alle die „offenen Fischerfahrzeuge und andere offene Bote“ bezw. „die offenen Fischerböte und andere offene Böte“ hinsichtlich der Lichter den „anderen Schiffen“ gegenüberstellen. Ähnlich spricht das französische Dekret vom 2. Februar 1863 (bei Dalloz, Tl. 4 S. 7) in Art. 1 von navires und entbindet in Art. 9 die „bateaux de pêche non pontés et tous les autres bateaux également non pontés“ von den „feux de côté exigés pour les autres navires“. In der britischen Jurisprudenz wird zwar die Anwendbarkeit der Regulations for preventing collisions at sea auf kleine offene Bote in Zweifel gezogen,

vgl. Marsen, Collisions at sea 2. Ausg. 1885 S. 300, in den Regulations von 1863 und 1880 sind aber die „open fishing boats and other open boats“ bezw. die „open boats and fishing vessels of less than 20 tons“ hinsichtlich der Lichter nicht den „other ships“, sondern den „other vessels“ gegenübergestellt.

Umfaßt hiernach der Ausdruck „Schiffe“ in Art. 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 auch die offenen Bote, so muß man annehmen, daß der Ausdruck in demselben Sinne auch sonst, insbesondere in den Artt. 14—23, die über das Ausweichen der Schiffe handeln, gebraucht ist.

Zutreffend führt die Strafkammer aus, daß nach der hier vertretenen Ansicht jedes Spaziersegelboot bei Fahrten auf dem Haffe ein Nebelhorn führen müsse (Art. 12 Abs. 2b der Verordnung); allein aus dem Umstande, daß dies thatsächlich nicht der Fall sei, wie die Strafkammer als gerichtskundig hinstellt, rechtfertigt sich nicht die versuchte einschränkende Auslegung. Diese wird ebensowenig durch die Ausführung des Verteidigers begründet, daß die Anwendung der Vorschriften der Verordnung auf offene Bote zu Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führe.

Der Strafkammer kann ferner nicht zugegeben werden, daß aus dem Zwecke der Vorschrift sich die Nichtanwendbarkeit auf Bote, welche zwar auch auf der See fahren, sich jedoch von den Küsten nicht zu entfernen pflegen, ergebe. Der Zweck der Verordnung „Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See“ würde vielmehr nur unvoll-

kommen erreicht werden, wenn nicht auch das Ausweichen der offenen Segelbote auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern geregelt wäre. Freilich hätte eine solche Regelung für das frische Haff auch im Wege polizeilicher Anordnung erfolgen können; dann wäre aber die nach den Motiven zu §. 144 des Entwurfes des Strafgesetzbuches für wünschenswert erklärte Übereinstimmung der in dieser Materie geltenden Vorschriften nicht erreicht.

Zu Gunsten ihrer Auffassung zieht die Strafkammer noch die Bestimmung in §. 1 der Kaiserl. Not- und Lotsensignalordnung vom 14. August 1876 (R.G.Bl. S. 187) heran, welche lautet:

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Bote, welche auf See oder den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen, Gewässern verkehren.

Aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung in der Verordnung vom 7. Januar 1880 wird gefolgert, daß die Vorschriften derselben auf Bote nur insoweit Anwendung finden, als die Bote, wie im Art. 10, ausdrücklich erwähnt seien. Ein derartiger Schluß entbehrt aber jeder Sicherheit. Dazu bleibt die Annahme nicht ausgeschlossen, daß bei Erlaß der Verordnung vom 7. Januar 1880 mit Rücksicht auf die Vorschriften in Art. 10 eine Definition des Begriffes „Schiff“ nicht für nötig erachtet sei.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des Urtheiles.